

G 2024-090

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom 6. Mai 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 735
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 2023¹,

beschliesst:

I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2, Abs. 4 (*neu*)

² Soweit notwendig und nach § 112a zulässig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über

9. (*geändert*) Umgebungsgestaltung, insbesondere naturnahe und standortgemässe Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen, zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung sowie zur Förderung der Biodiversität,
20. (*geändert*) autoarmes oder autofreies Wohnen,
21. (*neu*) klimaangepasstes Bauen (Ver- und Entsiegelung, Unterbauungsziffer, Oberflächenmaterialisierung usw.)
22. (*neu*) abweichende Grenzabstände von Gewächsen (§ 86 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000³).

¹ B 15-2023

² SRL Nr. 735

³ SRL Nr. 200

⁴ Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, insbesondere des Schutzes des Lokalklimas oder der angestrebten städtebaulichen Entwicklung, können die Gemeinden für ganze Zonen oder für gewisse Teile des Gemeindegebietes nähere Vorschriften zur Stellung und Dimensionierung der Bauten erlassen.

§ 119a (neu)

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit fünf und mehr Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder zehn und mehr Parkplätzen für Beschäftigte sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei

- a. Neubauten,
- b. einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Die Gemeinden können in einem Reglement weitergehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.

Titel nach § 205 (neu)

6a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

§ 205a (neu)

Zweck, Inhalt und Voraussetzungen

¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich:

- a. Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh),
- b. Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene,
- c. weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen.

² Das Plangenehmigungsverfahren ist zudem für Anlagen zur Speicherung von Energie im Interesse der Versorgungssicherheit anwendbar. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen dazu in der Verordnung.

³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und es werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.

⁴ Sofern das Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG richtplanpflichtig ist, müssen dessen Standort, voraussichtlicher Umfang und Zweck oder bei der Planung von Windkraftanlagen die Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 vorgängig oder koordiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt.

⁵ Kommunale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

§ 205b (neu)

Vorprüfung, Mitwirkung und Zusammenarbeit

¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung im Rahmen von § 20 Absatz 2 einzureichen.

² Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen.

³ Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass sie im Sinne von § 6 in geeigneter Weise mitwirken können.

⁴ Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Gemeinden zusammen.

§ 205c (neu)

Verfahren

¹ Im Plangenehmigungsverfahren ist der Regierungsrat die Leitbehörde. Als Instruktionsinstanz handelt das Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement.

² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einzureichen.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projektes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.

⁵ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt allfällige Einspracheverhandlungen durch.

⁶ Soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 3. Juli 1972⁴.

§ 205d (neu)

Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel

¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Diese umfasst:

- a. die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Behörden,
- c. den Entscheid über allfällige gegen die Nutzungsplanung oder das Bauprojekt gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen,
- d. soweit erforderlich die Erteilung der notwendigen Konzessionen,
- e. soweit erforderlich die Erteilung des Enteignungsrechts.

² Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Plangenehmigungsentscheid im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

§ 205e (neu)

Geltungsdauer der Plangenehmigung

¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.

² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

§ 205f (neu)

Rückbau

¹ Anlagen nach § 205a Absatz 1, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

⁴ SRL Nr. 40

§ 205g (neu)

Beteiligung

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bieten den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie.

² Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.

³ Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 225b (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 6. Mai 2024

¹ Der Regierungsrat bewilligt im kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 205a ff. abschliessend Photovoltaik-Grossanlagen gemäss den dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung vom 20. September 2022 (Art. 71a des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁵).

§ 226 Abs. 2 (neu)

² Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den §§ 205a–205f ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in ihrem Anwendungsbereich liegenden, noch nicht öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁵ SR 730.0

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.⁶

Luzern, 6. Mai 2024

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

⁶ Gegen die Änderung wurde das Referendum ergriffen (K 2024 2178). In der Volksabstimmung vom 24. November 2024 wurde die Änderung angenommen (K 2024 3439).